



Leitsätze zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe

Sozialhilferechtstagung, 29. November 2023

Jannik Meier, MLaw, RA, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS

Gliederung

- Allgemeines
- Aufbau
- Anpassungen per 1. November 2023

Allgemeines

- Ein aus dem Zusammenhang des Inhalts eines Entscheides entnommener und dessen wesentliche Essenz enthaltender Satz
- Entscheide des DFS, des Verwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts
- Jährlich aktualisiert
- Ziel: Einheitlichkeit der Rechtsanwendung
- Abrufbar unter: dfs.tg.ch

Aufbau

- Kantonale Erlasse
 - VRG
 - SHG / SHV
 - AliG / AliV
- Bundeserlasse
 - ZGB
 - ZUG
 - IFEG
- Interkantonale Vereinbarungen
 - IVSE
- Literaturverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

KANTONALE ERLASSE

GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)

| | |
|---|----|
| Form der Entscheide | 5 |
| Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten | 6 |
| Fristen | 8 |
| Verfahrensgrundsätze | 9 |
| Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverteidigung / Ausseramtliche Entschädigung | 11 |
| Rekurs | 12 |
| Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe | 15 |
| Vorsorgliche Massnahmen | 16 |

Verfahrensgrundsätze

| | |
|--|--|
| § 13 VRG, § 14 VRG, Art. 29 Abs. 2 BV | Aktenführungspflicht der Behörde, Rechtliches Gehör. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt der Überweisung der Akten an die Rechtsmittelinstanz ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren und es ist ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben zu enthalten hat (TVR 2016 Nr. 6) |
|--|--|

Anpassungen der Leitsätze per 1. November 2023

Krankheit / Unfall / Behinderung

Fallbeispiel:

- X wird aus ihrer Wohnung im Kanton St. Gallen ausgewiesen. Sie hat seither keine Anschrift und übernachtet abwechslungsweise bei verschiedenen Verwandten und Bekannten in der gesamten Ostschweiz. Als X für eine Nacht bei einer Bekannten in der Gemeinde Z im Kanton Thurgau übernachtet, erleidet sie einen Herzinfarkt. Die angeforderte Ambulanz bringt sie in das Spital in der Gemeinde Y.
- Variante: X begibt sich nach einer Übernachtung bei ihrer Bekannten in Z in das Spital in der Gemeinde Y und bringt am nächsten Tag ein Kind zur Welt.

Das Spital stellt ein Gesuch um «Kostengutsprache». Welche Gemeinde ist örtlich zuständig?

Krankheit / Unfall / Behinderung

- Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des ZUG (§ 4 Abs. 2 SHG)
- Aufenthaltskanton von auf ärztliche oder behördliche Anordnung hin in einen andern Kanton verbrachten Personen, ist derjenige, von dem aus die Zuweisung erfolgte (Art. 11 Abs. 2 ZUG)
- Über den Wortlaut hinaus auch in Konstellationen zu beachten, in welchen ein medizinischer Notfall vorliegt (ohne Anordnung)
- Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Notfalleintritts massgebend

Krankheit / Unfall / Behinderung

- Ausnahmsweise mehrere Aufenthaltsorte → engste Beziehung massgebend
- In der Regel wechseln sich Aufenthaltsorte jedoch ab
- Nur zufällige und kurzfristige Ortsanwesenheit kann genügen
- Tritt eine flottante Person von sich aus in eine Einrichtung ein, ist der aktuelle Aufenthaltsort zuständig

Krankheit / Unfall / Behinderung

TVR 2022 Nr. 23 :

«Eine nur zufällige und kurzfristige Ortsanwesenheit kann einen Aufenthaltsort im Sinne von Art. 11 Abs. 1 ZUG begründen. Bei flottanten Personen, die notfallmässig in ein Spital eintreten, liegt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit am Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Notfalleintritts und nicht am Ort der medizinischen Einrichtung. Analoge Anwendung von Art. 9 Abs. 3 ZUG.»

Krankheit / Unfall / Behinderung

TVR 2022 Nr. 24 :

«Bei flottanten Personen, die von sich aus und damit ohne Zuweisung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 ZUG sowie nicht notfallbedingt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung eintreten bzw. um Hilfe ersuchen, ist der aktuelle Aufenthaltsort zuständig. Unter Umständen kann dies der Standortkanton bzw. innerkantonal die Standortgemeinde des Heims, des Spitals oder der Einrichtung sein.»

Krankheit / Unfall / Behinderung

Fallbeispiel:

- X wird aus ihrer Wohnung im Kanton St. Gallen ausgewiesen. Sie hat seither keine Anschrift und übernachtet abwechslungsweise bei verschiedenen Verwandten und Bekannten in der gesamten Ostschweiz. Als X für eine Nacht bei einer Bekannten in der Gemeinde Z im Kanton Thurgau übernachtet, erleidet sie einen Herzinfarkt. Die angeforderte Ambulanz bringt sie in das Spital in der Gemeinde Y.

→ Gemeinde Z

- Variante: X begibt sich nach einer Übernachtung bei ihrer Bekannten in Z in das Spital in der Gemeinde Y und bringt am nächsten Tag ein Kind zur Welt.

→ Gemeinde Y

Das Spital stellt ein Gesuch um «Kostengutsprache». Welche Gemeinde ist örtlich zuständig?

Krankheit / Unfall / Behinderung

Fallbeispiel:

- X wird aus ihrer Wohnung im Kanton St. Gallen ausgewiesen. Sie hat seither keine Anschrift und übernachtet abwechselungsweise bei verschiedenen Verwandten und Bekannten in der gesamten Ostschweiz. Als X für eine Nacht bei einer Bekannten in der Gemeinde Z im Kanton Thurgau übernachtet, erleidet sie einen Herzinfarkt. Die angeforderte Ambulanz bringt sie in das Spital in der Gemeinde Y.

Das Spital stellt ein Gesuch um «Kostengutsprache». Ist das Spital antragsberechtigt? Welche Voraussetzungen müssen für eine Gutheissung erfüllt sein?

Krankheit / Unfall / Behinderung

- Primäre (oder direkte) Kostengutsprache = Verpflichtung der Sozialhilfebehörde ggü. Leistungserbringer zur Leistungsübernahme
- Subidiäre (oder sekundäre) Kostengutsprache = Verpflichtung ggü. Leistungserbringer unter der Bedingung, dass Forderung bei der unterstützten Person nachweislich uneinbringlich ist
- Gesuch erst nach Abschluss der medizinischen Behandlung = Gesuch um Kostenersatz → Bedürftigkeit der betroffenen Person und die Uneinbringlichkeit der Forderung bei Dritten müssen nachgewiesen sein

Krankheit / Unfall / Behinderung

- Bestätigung der Praxis gemäss TVR 2021 Nr. 24, wonach Dritte im Grundsatz **nicht** befugt sind, im eigenen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen
- In Notsituationen können Leistungserbringern ausnahmsweise im eigenen Namen einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen
- Voraussetzungen: Glaubhaftmachung medizinischer Notfall sowie Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ermächtigung (z. B. Weigerung, Tod oder Unauffindbarkeit)
- Rechtsfolge sofern die Glaubhaftmachung nicht gelingt:
Nichteintreten

Exkurs: Beweismass der Glaubhaftmachung

- Beweismass der Glaubhaftmachung ist dann erbracht, wenn die zu beweisende Tatsache aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen
- Ein anderer Ablauf kann dennoch möglich sein
- Blosses Behaupten genügt allerdings nicht, sondern es bedarf des Belegs von Tatsachen, welche die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen objektiv wahrscheinlich machen

Krankheit / Unfall / Behinderung

- Voraussetzungen erfüllt und örtliche Zuständigkeit gegeben:
Eintreten
- Prüfung Bedürftigkeit, Uneinbringlichkeit Forderung bei Dritten,
Vorliegen eines Notfalls (ggf. unter Beizug Vertrauensarzt)

→ müssen feststehen, glaubhaftmachen reicht nicht

Krankheit / Unfall / Behinderung

TVR 2022 Nr. 23 :

«Für die Gutheissung eines vom medizinischen Leistungserbringer im eigenen Namen gestellten Gesuchs um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz hat das Vorliegen eines Notfalls nicht nur glaubhaft zu sein, sondern festzustehen.»

Das Spital stellt ein Gesuch um «Kostengutsprache». Ist das Spital antragsberechtigt? Welche Voraussetzungen müssen für eine Gutheissung erfüllt sein?

- Notfall u. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit Ermächtigung glaubhaft gemacht und örtliche Zuständigkeit gegeben → Eintreten, andernfalls Nichteintreten
- Bedürftigkeit, Uneinbringlichkeit Forderung, Vorliegen eines Notfalls belegt → Gutheissung, andernfalls Abweisung

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Fallbeispiel:

- A bis 2012 mit Sozialhilfe im Betrag von Fr. 40'000 unterstützt.
- Heirat 2019 mit B.
- Einkommen/Monat: A: Fr. 1'500, B: Fr. 10'500, gesamt Fr. 12'000.
- Ausgaben/Monat: Wohnkosten Fr. 1'000, Berufsauslagen A Fr. 200, B Fr. 250, Krankenversicherung Fr. 1'000, Haftpflicht/Hausrat Fr. 50, Steuern Fr. 2'000, Unterhaltsbeiträge B Fr. 500, gesamt Fr. 5'000.

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

- Nur die ehemals unterstützte Person kann zur Rückerstattung verpflichtet werden → nur aus eigenen Mitteln
- ausgabenseitig Einsparungen aufgrund der Eheschliessung sind allerdings einzubeziehen
- Methode zur Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (mit erweitertem sozialhilferechtlichen Existenzminimum)
- Beschränkung der Rückerstattung auf den hälftigen Einnahmeüberschuss rechtfertigt sich nicht in jedem Fall

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

- um 50% erhöhter Grundbedarf Zweipersonenhaushalt Fr. 2'000
- Erweitertes sozialhilferechtliches Existenzminimum Fr. 7'000 (2'000 [erhöhter Grundbedarf] + 5'000 [anerkannte Ausgaben])
- Davon Anteil A Fr. 875 ($7'000$ [erweitertes Existenzminimum] / $12'000$ [gesamte Einnahmen] x $1'500$ [Einnahmen A])
- Einnahmeüberschuss A → Fr. 625 ($1'500$ [Nettoeinkommen A] – 875 [Anteil A an Existenzminimum])

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

- Gemäss Ziff. 2.3.2 Rückerstattungs-Richtlinie sind Ratenzahlungen "in der Regel" in Höhe des hälftigen Einnahmeüberschusses festzulegen (Nachholbedarf, Verhinderung erneute Bedürftigkeit etc.)
- Angemessen für Personen, die weiterhin in relativ bescheidenen Verhältnissen leben müssen
- Keine Gefahr für erneute Bedürftigkeit → auch höhere Rate bis hin zum ganzen Einnahmeüberschuss möglich

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

TVR 2022 Nr. 29:

«Zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen kann einzig die unterstützte Person verpflichtet werden. Der spätere Ehegatte der vorehelich unterstützten Person kann weder gestützt auf seine eheliche Unterhaltspflicht noch gestützt auf seine eheliche Beistandspflicht verpflichtet werden, für die vor der Heirat entstandene Sozialhilfeschuld aufzukommen. Die Zumutbarkeit der Rückerstattung kann nur bejaht werden, wenn diese aus den eigenen Mitteln der vorehelich unterstützten Person bestritten werden kann. Dabei sind ausgabenseitig Einsparungen, die aufgrund der Eheschliessung entstanden sind, einzubeziehen. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vorehelich unterstützten Person bzw. der Zumutbarkeitsprüfung nach § 19 Abs. 2 SHG ist die im Betreibungsrecht für die Ermittlung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums verwendete Methode analog anzuwenden. Für die Bestimmung des anteilmässig auf die Ehegatten zu verteilenden Existenzminimums ist aber nicht auf das betreibungsrechtliche, sondern auf das erweiterte sozialhilferechtliche Existenzminimum abzustellen. Eine Beschränkung der Rückerstattung auf den hälftigen Einnahmeüberschuss rechtfertigt sich dabei nicht in jedem Fall.»

AHV / IV / EL / BVG

Fallbeispiel:

- X ist 62 Jahre alt und wird von der Gemeinde A monatlich mit Fr. 2'000 unterstützt. Er verfügt über ein BVG-Freizügigkeitsguthaben von Fr. 10'000 und würde gemäss Berechnung des SVZ ab Erreichen des 63. Altersjahres eine Altersrente in der Höhe von Fr. 1'000 erhalten. Im Falle eines ordentlichen Bezugs würde die AHV-Rente Fr. 1'200 betragen.
- X wird von A angewiesen, den Vorbezug der AHV-Rente und den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV anzumelden. X wehrt sich gegen diese Auflage.

AHV / IV / EL / BVG

- Altersrente kann gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG ein oder zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters bezogen werden
- Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge gehen der Sozialhilfe grundsätzlich vor
- Vorbezug von Altersleistungen der 2. und 3. Säule zumutbar und zulässig, wenn dadurch die Alterssicherung "nicht empfindlich geschmälert" wird (TVR 2020 Nr. 27)
- Unter diesen Voraussetzungen ist auch ein Vorbezug der Altersrente angezeigt (siehe auch Kap. D.3.3 der SKOS-Richtlinien)

AHV / IV / EL / BVG

Fallbeispiel:

- X ist 62 Jahre alt und wird von der Gemeinde A monatlich mit Fr. 2'000 unterstützt. Er verfügt über ein BVG-Freizügigkeitsguthaben von Fr. 10'000 und würde gemäss Berechnung des SVZ ab Erreichen des 63. Altersjahres eine Altersrente in der Höhe von Fr. 1'000 erhalten. Im Falle eines ordentlichen Bezugs würde die AHV-Rente Fr. 1'200 betragen.
- X wird von A angewiesen, den Vorbezug der AHV-Rente und den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV anzumelden. X wehrt sich gegen diese Auflage.

X wäre voraussichtlich auch bei einem ordentlichen Bezug und trotz seines Vorsorgeguthabens auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Auflage ist zulässig.

AHV / IV / EL / BVG

TVR 2022 Nr. 27:

«Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge gehen der Sozialhilfe grundsätzlich vor. Zwar soll eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet werden. Jedoch sind unterstützte Personen grundsätzlich zum frühestmöglichen Vorbezug verpflichtet. Sozialhilfeleistungen sind nicht nur gegenüber Leistungen der zweiten und dritten Säule (vgl. TVR 2020 Nr. 27), sondern auch gegenüber AHV-Versicherungsleistungen subsidiär. Eine unterstützte Person kann daher von der Sozialhilfebehörde verpflichtet werden, AHV-Leistungen bzw. eine AHV-Rente vorzubeziehen. Ein derartiger AHV-Vorbezug kann ein oder zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht und verlangt werden.»

Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen

Fallbeispiel:

- A und B wurde mit Entscheid der KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Tochter X entzogen und diese fremdplatziert.
- Gemeinde Z kommt für die Kosten der Massnahme auf. Sie verpflichtet A und B zur Einreichung von Unterlagen zur Bestimmung eines Elternbeitrags.
- Aufgrund der von A und B eingereichten Unterlagen erlässt Z einen Entscheid und verpflichtet A und B darin zur monatlichen Zahlung eines Elternbeitrags von Fr. 500.

Ist das Vorgehen von Z korrekt?

Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen

- Zuständige Fürsorgebehörde am Unterstützungswohnsitz des Kindes ist Vorleistungspflichtig für den Vollzug von Kindesschutzmassnahmen (TVR 2005 Nr. 36)
- In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Kosten durch Dritte oder die Eltern zurückzuerstatten sind
- Unterhaltsanspruch des Kindes geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB; sog. Subrogation)
- Anspruch ist zivilrechtlicher Natur → Geltendmachung durch Klage (Art. 279 Abs. 1 ZGB) und nicht durch Entscheid

Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen

- Alternativ aussergerichtliche Vereinbarung → Genehmigung durch KESB erforderlich! (Art. 287 Abs. 1 ZGB; Kap. 4.2 lit. d SKOS-Richtlinien)
- Verfügung zur Einreichung von Unterlagen bezüglich Leistungsfähigkeit ggü. Eltern ist damit ebenfalls unzulässig

Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen

Fallbeispiel:

- A und B wurde mit Entscheid der KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Tochter X entzogen und diese fremdplatziert.
- Gemeinde Z kommt für die Kosten der Massnahme auf. Sie verpflichtet A und B zur Einreichung von Unterlagen zur Bestimmung eines Elternbeitrags.
→ unzulässig. Unterlagen sind im Streitfall im Rahmen eines zivilrechtlichen Klageverfahrens erhältlich zu machen.
- Aufgrund der von A und B eingereichten Unterlagen erlässt Z einen Entscheid und verpflichtet A und B darin, zur monatlichen Zahlung eines Elternbeitrags von Fr. 500.
→ unzulässig. Klage oder von KESB genehmigte Einigung erforderlich.

Ist das Vorgehen von Z korrekt?

Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen

TVR 2022 Nr. 25 und 26:

«Die zuständige Fürsorgebehörde hat die Umsetzung der von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen durch vorläufige Übernahme der anfallenden Kosten sicherzustellen. In einem zweiten Schritt kann sie dann überprüfen, ob die entsprechenden Kosten nicht durch Dritte oder die Eltern zurückzuerstatten wären. Die Fürsorgebehörde kann einen Elternbeitrag an Kinderschutzmassnahmen nicht verfügungsweise festsetzen. Vielmehr hat sie sich hinsichtlich der Erstattung der Vorschusszahlung entweder mit den Eltern einvernehmlich zu einigen oder den Elternbeitrag auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. (TVR 2022 Nr. 25) Weil die Fürsorgebehörde nicht befugt ist, verfügungsweise einen Elternbeitrag festzusetzen, ist sie auch nicht berechtigt, die Eltern verfügungsweise zur Einreichung von Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags zu verpflichten. (TVR 2022 Nr. 26).»

Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen

VG.2021.60/E → TVR 2022 Nr. 28

- TVR 2018 Nr. 28 auch im Hinblick auf Taglohnprogramme bestätigt
- Weder Nothilfe noch Sozialhilfe können alleine unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip gekürzt werden, wenn die angeordnete Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm nicht entlohnt wird
- Die im Falle einer Teilnahme in Aussicht gestellten Sozialhilfeleistungen stellen keinen Lohn dar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!